

Fragen und Antworten zum Kinder- und Jugendvertretungsgesetz

Was ist der inhaltliche Hintergrund?

Das Kirchengesetz verfolgt das Ziel, Gestaltungsmöglichkeiten und Stimme junger Menschen in der Kirche zu stärken. In der Arbeit mit jungen Menschen kommt es wesentlich auf das Qualitätsmerkmal der Selbstwirksamkeit an. Junge Menschen äußern das Bedürfnis, ihre Kompetenzen aktiv in die Gestaltung kirchlichen Lebens einzubringen. Die kirchliche Arbeit mit jungen Menschen hat sich in den letzten Jahren inhaltlich und organisatorisch vermehrt darauf eingestellt. In der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen kennzeichnet man diesen Gedanken, indem man von sich selbst als „Jugendverband“ spricht. Damit ist in der Regel die Gesamtheit der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen im jeweiligen Bereich in ihrer Vielfalt an Trägern und Arbeitsweisen gemeint.

In welchem Verhältnis steht das KJVG zum JBEG?

Der vorliegende Gesetzentwurf trifft Regelungen zur Jugendpartizipation und tritt damit neben das Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (JBEG), das er um eine weitere Perspektive ergänzt. Das JBEG fördert den Zugang junger Menschen zu den kirchlichen Leitungsorganen mit ihrer Gesamtverantwortung. Das Kinder- und Jugendvertretungsgesetz ermöglicht es jungen Menschen, sich zur Wahrnehmung ihrer eigenen Belange innerhalb der kirchlichen Körperschaften zu organisieren und auf diese Weise in Verantwortungsübernahme hineinzuwachsen.

Was ist der rechtliche Kontext?

Dieses Bedürfnis junger Menschen reflektiert auch der staatliche Gesetzgeber, indem er in § 12 SGB VIII Selbstorganisation, gemeinschaftliche Gestaltung und Eigenverantwortung junger Menschen als Voraussetzung für die Gewähr von Fördermitteln benennt. Jugendarbeit wird staatlicherseits schwerpunktmäßig im Rahmen von Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII in Abgrenzung zur Förderung allgemeiner Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII) gefördert. In den Bereich der EKVW fließen so jährlich Fördermittel in Höhe von mehreren Millionen Euro für Jugendverbandsarbeit. Zu einem Jugendverband im rechtlichen Sinne gehört, dass junge Menschen selbst über die Fördermittel verfügen können, indem sie eigene Strukturen zur Willensbildung haben und ihre Beschlüsse umsetzen können. Das vorliegende Kirchengesetz hat zum Ziel, an dieser Stelle eine rechtliche Schärfung vorzunehmen und folgt dabei einem Gestaltungsvorschlag des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD.

Das Kinder- und Jugendvertretungsgesetz ist in Bezug auf die kirchengemeindliche und kreiskirchliche Ebene ein gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche entwickeltes Rahmengesetz. In der westfälischen Version ist auch die landeskirchliche Ebene mit umfasst.

Was ist eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung?

Es ist nicht erforderlich, Verbände mit rechtlicher Selbstständigkeit (wie bspw. CVJM oder die im BDKJ organisierten katholischen Jugendverbände) zu errichten. Eine Stärke evangelischer kirchlicher Arbeit mit jungen Menschen ist, dass Aktivitäten, wie sie typischerweise in Jugendverbänden stattfinden (Jugendgruppen, Freizeiten, Bildungsformate...), nahtlos in die kirchliche Arbeit mit jungen Menschen integriert sind. Diese Stärke gilt es zu bewahren.

Folglich setzt der Entwurf des Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes bei der Gewährleistungsverantwortung der kirchlichen Körperschaften an, angemessene Angebote für junge Menschen sicherzustellen. Jungen Menschen wird das Recht eingeräumt, eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung in Kirchengemeinde/Kirchenkreis/Landeskirche zu gründen. Diese stellt dann eine Struktur innerhalb der jeweiligen Körperschaft, also eine rechtlich unselbstständige Einrichtung dar. Die Kinder- und Jugendvertretung ist Teil der jeweiligen Körperschaft, daher übernimmt die Körperschaft auch die rechtliche Trägerschaft, die Haftung und die Geschäftsführung.

Welche Funktion hat die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung?

Die Kinder- und Jugendvertretung hat zunächst die Funktion des kommunikativen Zusammenwirkens mit dem jeweiligen Leitungsorgan zur Förderung der Arbeit mit jungen Menschen. Sie hat Zugriff auf die Fördermittel und kann eigeninitiativ Aktivitäten entfalten, die das Angebot ergänzen. Optional kann die Kinder- und Jugendvertretung mit Aufgaben und Befugnissen eines Ausschusses für die Arbeit mit jungen Menschen ausgestattet werden, womit ein breites Spektrum praktischer Ausgestaltungsmöglichkeiten eröffnet ist.

In welchem Kontext stehen die Regelungen zur landeskirchlichen Ebene?

Die Regelungen zur landeskirchlichen Ebene ermöglichen die Umsetzung der Ergebnisse eines Strukturprozesses der Evangelischen Jugend von Westfalen. Man stellte sich einer zunächst diffus wahrgenommenen Unzufriedenheit, indem man mit externer Begleitung (Beratungsunternehmen „public one“) die eigenen Strukturen und Arbeitsweisen hinterfragte. Die Stärkung des Partizipationsgedankens hat bereits zu einer spürbaren Verbesserung der wechselseitigen Zusammenarbeit geführt. Partizipation schafft Vertrauen. Es ist beabsichtigt, dass eine Jugendversammlung mit einem geschäftsführenden Organ die Doppelstruktur von Jugendkammer und Jugendkonferenz bereinigt. Der vorliegende Gesetzentwurf geht dabei von einer engen Zusammenarbeit zwischen der Landeskirche und ihrer Kinder- und Jugendvertretung aus. Er wurde sowohl in der Jugendkammer als auch in der Kirchenleitung einstimmig befürwortet.

Warum soll der Gesetzentwurf schon auf die Landessynode im November 2024?

Das Gesetz wurde mit der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche im Rheinland gemeinsam entwickelt. Alle drei Landeskirchen steuern anstehende Synodentagungen an, um die notwendige rechtliche Schärfung möglichst bald in ihr Kirchenrecht aufzunehmen. Auf landeskirchlicher Ebene soll die bereits formierte Jugendversammlung möglichst bald rechtlich anerkannt und eine aufwändige Neubesetzung der Jugendkammer verhindert werden.

Wird eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung für jede Kirchengemeinde verpflichtend?

Nein. Junge Menschen haben aber in jeder Kirchengemeinde das Recht, sich zu einer Kinder- und Jugendvertretung zusammenzuschließen. Die Kirchengemeinde unterstützt sie dabei.

Kinder- und Jugendvertretungsgesetz

Kirchengesetz über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz – KJVG) (Entwurf) Präambel	Begründung
Die Arbeit mit jungen Menschen in der Evangelischen Kirche von Westfalen ist Teil ihres kirchlichen Auftrags. Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen die jungen Menschen in ihrer Beziehung zu Gott, zu ihren Mitmenschen und zu sich selbst. Die Arbeit geschieht im Glauben an das Evangelium von Jesus Christus, im Vertrauen auf die Wirksamkeit des lebensbejahenden Geistes Gottes, in der Liebe Gottes und in der Hoffnung auf die Vollendung in Gottes Reich. Dieses Kirchengesetz ermöglicht und fördert eigenständige Gestaltungsmöglichkeiten für junge Menschen, um die Arbeit mit jungen Menschen in der Kirche zu stärken und die gemeinsame Verwirklichung des kirchlichen Auftrags im Miteinander der Generationen zu fördern.	Arbeit mit jungen Menschen ist Teil des kirchlichen Bildungsauftrags. Wesentliches Qualitätsmerkmal ist dabei die Ermöglichung von Selbstwirksamkeit. Junge Menschen sind Kirche. Wenn es gelingt, junge Menschen auf allen Ebenen zu Akteuren kirchlichen Handelns werden zu lassen, werden diese die Kirche der Zukunft tragen. Das Kinder- und Jugendvertretungsgesetz ist in Bezug auf die kirchengemeindliche und kreiskirchliche Ebene ein gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche entwickeltes Rahmengesetz. In der westfälischen Version ist auch die landeskirchliche Ebene mit umfasst.
§ 1 Verantwortlichkeit (1) Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche schaffen gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen unter 27 Jahren (junge Menschen) die Voraussetzungen, dass Arbeit mit jungen Menschen angemessen durchgeführt werden kann.	Die Vorschrift möchte dem möglichen Problem der Verantwortungsdiffusion entgegenwirken, indem es die Verantwortlichkeiten klärt. Es ist die Aufgabe der kirchlichen Körperschaften, dafür Sorge zu tragen, dass Arbeit mit jungen Menschen in angemessener Weise stattfindet. Das setzt die Bereitstellung entsprechender Mittel, Räume und Personal voraus. Junge Menschen haben das Recht, aber nicht die Pflicht, sich dabei einzubringen. Zudem findet sich hier eine Legaldefinition für den Begriff „junge Menschen“, d.h. wo immer das Gesetz den Begriff „junge Menschen“ nutzt, bezieht es sich auf diese Definition. Die Definition deckt sich mit § 7 Abs. 1 SGB XIII. Kinder sind alle, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Jugendliche sind

Kirchengesetz über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz – KJVG) (Entwurf)	Begründung
	14, aber noch nicht 18 Jahre alt. Junge Volljährige sind 18, aber noch nicht 27 Jahre alt.
(2) Junge Menschen können sich in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche zu kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen zusammenschließen, um ihre Anliegen und Interessen zu vertreten und kirchliche Arbeit mit jungen Menschen selbst zu organisieren, gemeinschaftlich zu gestalten und mitzuverantworten (Jugendverbandsarbeit). 2 Diese Tätigkeit ist Teil des Wirkens der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder der Landeskirche und findet in Zusammenarbeit mit diesen statt. 3 Träger sind dabei die Kirchengemeinden, Kirchenkreise oder die Landeskirche.	Entscheiden sich junge Menschen zur Gründung einer Kinder- und Jugendvertretung, so ist ihnen nach Maßgabe dieses Gesetzes ein „eigener Bereich“ zur Willensbildung und zum Wirken innerhalb der jeweiligen kirchlichen Körperschaft eröffnet, wodurch sie die kirchliche Arbeit mit jungen Menschen unterstützen, mitgestalten und durch eigene Aktivitäten ergänzen können. Kirchliche Arbeit mit jungen Menschen besteht aus originär kirchlichen Bereichen wie Konfi-Arbeit, Kindergottesdienst, Jugendgottesdiensten oder Seelsorge. Daneben treten strukturell partizipative Tätigkeitsfelder, wie sie auch in Jugendverbänden durchgeführt werden, beispielsweise Freizeiten, Jugendgruppen und Bildungsformate. Die Stärke evangelischer Jugendverbandsarbeit ist es, dass auch letzterer Bereich nahtlos in die kirchliche Arbeit mit jungen Menschen integriert ist, ohne dass im Alltag eine Unterscheidung der Bereiche wahrnehmbar wäre. Im Sinne dieser bewahrenswerten integrierten Struktur sind auch die Aktivitäten der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung ein Teil kirchlicher Arbeit mit jungen Menschen. Die Begriffsbestimmung entspricht dem § 12 SGB VIII. In der Praxis wird es darauf enge und tatkräftige Zusammenarbeit ankommen, damit ein Gewinn für die kirchliche Arbeit mit jungen Menschen entsteht.
§ 2 Kirchliche Kinder- und Jugendvertretungen (1) Die kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen sind rechtlich unselbstständige Einrichtungen der jeweiligen Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder der Landeskirche. 2 In einer kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung sind alle jungen Menschen organisiert, die Gemeindeglieder sind oder unabhängig von ihrer Kirchenzugehörigkeit	§ 2 trifft allgemeine Bestimmungen, die für die Ebenen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche gelten. Für Jugendverbandsarbeit im Sinne des § 12 SGB VIII kommt es nicht darauf an, dass rechtliche Eigenständigkeit besteht, also bspw. ein Verein gegründet wird. Die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung, also eine Struktur innerhalb der jeweiligen Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder der Landeskirche, die rechtlich als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfasst sind.

Kirchengesetz über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz – KJVG) (Entwurf)	Begründung
an den Angeboten teilnehmen oder daran mitwirken (junge Menschen in der Kirchengemeinde, im Kirchenkreis oder in der Landeskirche).	§ 1 Absatz 1 Satz 2 regelt den Mitgliederkreis. Merkmal ist zunächst das Alter, wobei Kinder, Jugendlicher und junge Volljährige bis zum 27. Geburtstag umfasst sind (siehe § 1 Abs. 1). Weiteres Merkmal ist der Kirchenbezug, wobei es zwei Gruppen gibt. Zunächst zählen alle jungen Kirchenmitglieder dazu. Gleichermaßen zählen Menschen dazu, die an den Angeboten der jeweiligen Körperschaft teilnehmen oder diese mitgestalten und die man daher als „Zugehörige“ bezeichnen könnte. Das können etwa Ungetaufte, Mitglieder anderer Konfessionen oder auch Ausgetretene sein. Hierauf bezieht sich der Begriff „junge Menschen in der Kirchengemeinde/Kirchenkreis/Landeskirche“, der im Gesetz an vielen Stellen verwendet wird (sog. Legaldefinition). So ist zudem klargestellt, dass die Mitwirkung in der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung allen jungen Menschen in der jeweiligen Körperschaft offensteht und alle repräsentiert. Es darf also nicht etwa eine einzelne Gruppe innerhalb einer Kirchengemeinde die Kinder- und Jugendvertretung für sich vereinnahmen. Die Regelung beschränkt nicht das Recht, die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung im Rahmen der Geschäftsordnungsautonomie für weitere Gruppen zu öffnen.
(2) Die kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen müssen eine Geschäftsordnung haben, mit der sie ihre Organe und Strukturen sowie deren Arbeitsweise selbst festlegen.	Die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung hat Geschäftsordnungsautonomie. Sie regelt Organe, Strukturen und Arbeitsweise selbst. Dieses Kirchengesetz gibt einen Rahmen vor, der durch die Geschäftsordnung ausgefüllt werden muss. „Kirchliche Kinder- und Jugendvertretung“ ist ein rechtlicher Begriff, der nicht verhindert, für die konkrete Einrichtung durch Geschäftsordnung eine individuelle Bezeichnung zu wählen.
(3) Die kirchliche Kinder- und Jugendvertretungen handeln durch Organe. Dies können insbesondere eine Versammlung aller Mitglieder und ein geschäftsführendes Organ sein.	Der Begriff „kirchliche Kinder- und Jugendvertretung“ bezeichnet kein Organ, sondern eine Einrichtung. Durch Geschäftsordnung werden bestimmte Organe der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung errichtet. Häufig wird sich die Errichtung einer Vollversammlung und eines Vorstands

Kirchengesetz über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz – KJVG) (Entwurf)	Begründung
	anbieten. Die Vollversammlung tritt selten zusammen und trifft grundsätzliche Beschlüsse, während der häufiger zusammentretende, kleinere Vorstand in laufenden Angelegenheiten für die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung handelt.
(4) Menschen, die Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, sowie junge Menschen müssen in den Organen der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen jeweils mindestens zwei Drittel der Stimmen haben.	Die Vorschrift regelt zwei verschiedene Quoren: Zwei Drittel junge Menschen sowie zwei Drittel Evangelische. Die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung ist eine Einrichtung junger Menschen. Deshalb müssen junge Menschen strukturell die Mehrheit in ihr haben. Die Vorschrift eröffnet der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung die Möglichkeit, in ihren Organen bis zu ein Drittel der Stimmen für ältere Menschen vorzusehen. Dies entspricht dem häufig geäußerten Wunsch junger Menschen, dass auch Erwachsene Mitverantwortung in ihren Belangen übernehmen. Es bietet Möglichkeiten, durch personelle Überschneidungen mit anderen kirchlichen Gremien die Zusammenarbeit und den Informationsfluss zu fördern. Außerdem trägt es dem Umstand Rechnung, dass Engagierte in der Arbeit mit jungen Menschen nicht immer jung sind, junge Engagierte mitunter rar sind und Menschen sich nach Überschreiten der Altersgrenze von 27 Jahren vielfach weiter engagieren möchten. Auch ist erforderlich, dass ungeachtet ihres Alters zwei Drittel der Organmitglieder evangelisch sind. Dadurch soll gesichert werden, dass es sich um eine „kirchliche“ Einrichtung handelt. Es genügt die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche Deutschlands. Die Mitgliedschaft in der konkreten Kirchengemeinde oder der jeweiligen Landeskirche ist also nicht erforderlich. Arbeit mit jungen Menschen vollzieht sich oft in nachbarschaftlichen Zusammenhängen, die nicht selten auch Landeskirchengrenzen überschreiten. Es verbleibt genügend Raum zur Integration von Menschen, die keine Mitglieder der evangelischen Kirche sind. Auch ein erfolgter Kirchnaustritt ist kein Hindernis für eine Wahl in ein Organ der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung. Hier kommt evangelische Arbeit mit jungen Menschen

Kirchengesetz über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz – KJVG) (Entwurf)	Begründung
	in ihrer integrierenden Funktion zum Tragen, auf Menschen in einer Lebensphase persönlicher Orientierung einzugehen.
(5) In den kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen sind Kinder ab 6 Jahren stimmberechtigt. Wählbar sind junge Menschen ab 14 Jahren.	Während die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung ein Mandat zur Vertretung auch jüngerer Menschen hat, sind Kinder ab 6 Jahren stimmberechtigt. Dies gilt beispielsweise für eine Vollversammlung, zu der junge Menschen eingeladen werden. Sofern Positionen durch Wahlen besetzt werden, etwa in einem Vorstand, sind Menschen ab 14 Jahren wählbar.
(6) Wenn ein Mitglied eines Organs während seiner Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet, behält es seine Position bis zum Ende der Amtszeit.	Die Vorschrift soll die Kontinuität der Arbeit sichern.
(7) Die Geschäftsordnung kann eine Beteiligung rechtlich selbstständiger Jugendverbände vorsehen, die evangelische Arbeit mit jungen Menschen im Sinne der kirchlichen Ordnung durchführen.	Auf dem Gebiet der EkvW sind momentan der CVJM, EC und der VCP aktiv.
§ 3 Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung in der Kirchengemeinde	Die §§ 3 bis 8 regeln die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung in der Kirchengemeinde.
(1) Aufgabe der Kirchengemeinde ist es, eine bestehende kirchliche Kinder- und Jugendvertretung zu unterstützen.	§ 3 regelt die Gründung einer kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung. Es gibt keine rechtliche Verpflichtung, wonach jede Kirchengemeinde eine Kinder- und Jugendvertretung haben muss. Es ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Fördermittelbestimmungen die Existenz einer Kinder- und Jugendvertretung zur Voraussetzung für die Weiterleitung von Fördermitteln für die Jugendverbandsarbeit bestimmen werden. Sofern keine Kinder- und Jugendvertretung besteht, kann im Einzelfall die Trägerschaft des Kirchenkreises für bestimmte Maßnahmen eine Ausweichoption darstellen.
(2) , Sofern eine solche noch nicht besteht, können die jungen Menschen in der Kirchengemeinde eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung bilden. ₂ Die Kirchengemeinde fördert die Bildung einer kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung, indem sie das Zusammentreten einer Gründungsversammlung anstößt. ₃ Das Zusammentreten kann insbesondere erfolgen, indem a) alle jungen Menschen in der Kirchengemeinde zu einer Gründungsversammlung eingeladen werden oder	Die Vorschrift benennt beispielhaft Wege, auf denen eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung gebildet werden kann, und soll so eine Hilfestellung für die Praxis bieten.

Kirchengesetz über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz – KJVG) (Entwurf)	Begründung
b) alle Gruppen der Kirchengemeinde, in denen Angebote für junge Menschen gemacht werden, eingeladen werden, Vertreterinnen und Vertreter in eine Gründungsversammlung zu wählen.	
(3) „In der Gründungsversammlung sind alle Menschen im Alter von 6 bis 26 Jahren stimmberechtigt. 2 Die Gründungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben junge Mitglieder der Kirchengemeinde anwesend sind.“	Eine Regelung zur Stimmberechtigung in der Gründungsversammlung ist erforderlich, weil die entsprechenden Geschäftsordnungsregelungen dann noch fehlen. Die Geschäftsordnung wird erst in der Gründungsversammlung beschlossen. Die Quoren nach § 3 Abs. 4 kommen hier nicht zum Tragen. Ältere Menschen können nur durch Geschäftsordnung zu Stimmrecht kommen. Eine Unterscheidung nach Kirchenzugehörigkeit dürfte in der Situation der Gründungsversammlung kaum praktikabel sein.
(4). Die Gründungsversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung.	Auf der Gründungsversammlung muss eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
§ 4 Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung „Das Presbyterium erkennt die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung als Einrichtung der Kirchengemeinde an, wenn diese unter Beachtung der Regelungen dieses Gesetzes gebildet wurde und die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung und ihre Geschäftsordnung die Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen.“ Es zieht die Anerkennung zurück, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder das Wirken der Kinder- und Jugendvertretung nicht mit der Verwirklichung des kirchlichen Auftrags in Einklang steht.	Die Anerkennung dient der förmlichen Zuordnung einer kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung zu einer Kirchengemeinde. Dies dürfte praktisch kaum zu Problemen führen, da ihre Gründung typischerweise aus der Kirchengemeinde heraus und im Zusammenwirken mit dieser erfolgt. Da die Gründung einer kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung jedoch auch allein durch junge Menschen erfolgen kann, bedarf es dieser Zuordnung. Sie kann nur erfolgen, wenn die Kinder- und Jugendvertretung den rechtlichen Anforderungen genügt. Durch die Anerkennung werden die Rechte und Pflichten nach § 5 begründet. Liegen die Voraussetzungen vor, ist die Kirchengemeinde zur Anerkennung verpflichtet. Die Anerkennung unter den genannten Voraussetzungen zurückzuziehen. Die mögliche Zurückziehung ist das rechtliche Gegenstück zur Pflicht der Kirchengemeinde, sich die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung zurechnen zu lassen. Beispielsweise bei weit überwiegender Befassung der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung mit politischem Aktivismus kann die Anerkennung wegen fehlendem Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zurückgezogen werden.

Kirchengesetz über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz – KJVG) (Entwurf)	Begründung
	Einer kirchliche Kinder- und Jugendvertretung, die nicht mehr aktiv ist, kann ebenfalls die Anerkennung entzogen werden. Dies wäre ein Fall des Wegfalls der Voraussetzungen nach Satz 2, da dann vom tatsächlichen Vorhandensein einer kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nicht mehr ausgegangen werden kann.
§ 5 Aufgaben und Befugnisse der kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendvertretung	
(1) Eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse: a) Vertretung der Interessen der jungen Menschen in der Kirchengemeinde, b) Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen, c) Verfügung über die öffentlichen Mittel, die der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach § 12 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden, d) Verfügung über die Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung von der Kirchengemeinde oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden. e) Vorschlagsrecht für junge Mitglieder des Presbyteriums nach dem kirchlichen Recht, f) Anhörung bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit jungen Menschen, g) Wahl von Delegierten in die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung im Kirchenkreis und h) Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in weitere Gremien (z. B. Jugendhilfeausschuss, Jugendingring, etc.). i) Wahl von Menschen, die die Kassenführung prüfen.	Die Vorschrift regelt die Aufgaben und Befugnisse der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung. Dabei spiegelt sich die Verantwortlichkeit nach § 1: Die Gewährleistungsverantwortung für Arbeit mit jungen Menschen liegt beim Presbyterium. Die Kinder- und Jugendvertretung hat zunächst die Funktion des kommunikativen Zusammenwirkens mit dem jeweiligen Leitungsorgan zur Förderung der Arbeit mit jungen Menschen. Sie hat Zugriff auf die Fördermittel und kann eigeninitiativ Aktivitäten entfalten, die das kirchliche Angebot ergänzen. Über diese eigenen Aktivitäten hat sie die Entscheidungshoheit.
(2) Das Presbyterium und die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung pflegen den wechselseitigen Kontakt.² Das Presbyterium setzt sich zu wesentlichen Fragen der Arbeit mit jungen Menschen ins Benehmen mit der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung.³ Es ist verpflichtet, sich mit Stellungnahmen der Kinder- und Jugendvertretung zu befassen, Gelegenheit zur Stellungnahme in einer seiner Sitzungen zu geben und das	Für eine erfolgreiche Gestaltung der Arbeit mit jungen Menschen wird es auf das vertrauensvolle, häufig informelle Zusammenwirken ankommen. Absatz 2 regelt Teilhaberechte der Kinder- und Jugendvertretung.

Kirchengesetz über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz – KJVG) (Entwurf)	Begründung
Ergebnis seiner Beratung binnen drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme mitzuteilen und zu erläutern.	Ein starkes Mitwirkungsrecht findet sich in Satz 2. Wesentliche die Arbeit mit jungen Menschen betreffende Fragen kann das Presbyterium erst entscheiden, wenn es sich ins Benehmen mit der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung gesetzt hat. Ins Benehmen setzen heißt zu versuchen, eine Einigung auszuhandeln. Erst wenn das ge- oder misslungen ist, darf das Presbyterium selbst entscheiden.
(3) Das Presbyterium kann der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen. Entscheidungsbefugnisse werden durch Satzung übertragen.	Die Kinder- und Jugendvertretung kann nach Satz 3 selbst Stellungnahmen einbringen und hat in diesen Angelegenheiten Zugang zum Presbyterium. Absatz 3 eröffnet ein weites Spektrum möglicher praktischer Ausgestaltungsmöglichkeiten. Ausgangspunkt ist die Gesamtverantwortung für die Arbeit mit jungen Menschen beim Presbyterium (vgl. § 1 Abs. 1). Das Presbyterium kann es dabei belassen, im Sinne der Abs. 1 und 2 selbst mit der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung zusammenzuwirken. Es kann auch einen (Fach-)ausschuss für Arbeit mit jungen Menschen einrichten, der neben die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung tritt. Dabei können personale Überschneidungen zwischen Ausschuss und Kinder- und Jugendvertretung vorgesehen werden. Außerdem kann das Presbyterium die Kinder- und Jugendvertretung mit weiteren Aufgaben und Befugnissen ausstatten, bis dahin, dass die Kinder- und Jugendvertretung funktional einem (Fach-)ausschuss entspricht und diesen ersetzen kann. Auch in diesem Fall richten sich Arbeitsweise und Zusammensetzung der Kinder- und Jugendvertretung nach diesem Gesetz, es greifen also nicht die Regularien für Fachausschüsse. Das Presbyterium kann auch Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen, also auf das „letzte Wort“ in den übertragene Angelegenheiten verzichten.
§ 6 Geschäftsführung „Die Kirchengemeinde handelt für die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung im Rechtsverkehr und sorgt für eine Erledigung der Geschäfte, wobei der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung ein Prüfrecht zusteht.“² Beschlüsse der Organe der kirchlichen Kinder- und	Für die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung ist die Stellung als rechtlich unselbstständige Einrichtung der Kirchengemeinde vorteilhaft. Haftung und Geschäftsführung werden von der Kirchengemeinde übernommen.

Kirchengesetz über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz – KJVG) (Entwurf)	Begründung
Jugendvertretung sind durch sie umzusetzen, sofern sie nicht rechtswidrig sind oder der Kirchengemeinde durch die Umsetzung ein Schaden droht.	Mit Geschäftsführung ist hier die Erledigung aller Angelegenheiten gemeint, die die Organe der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nicht selbst erledigen können. Dies umfasst etwa die Abwicklung von Schrift- und Zahlungsverkehr. Handelt die Kirchengemeinde für die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung, so sind dieselben Personen zeichnungsberechtigt, die auch die Kirchengemeinde nach außen vertreten. Sie sind verpflichtet, den Beschlüssen der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung zu folgen. Ihnen steht aber eine Kontrolle auf Rechtmäßigkeit und Schadensrisiken zu. Die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung kann nachhalten, auf welche Weise die Kirchengemeinde die Geschäfte für sie führt.
§ 7 Schlichtung „Bei Streitigkeiten zwischen der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung und dem Presbyterium kann das kreiskirchliche Jugendreferat zur Schlichtung angerufen werden. ²Kommt bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten keine Einigung zustande, entscheidet der Kreissynodalvorstand endgültig. ³Er muss sich vorher mit der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung ins Benehmen setzen und er kann die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch nehmen.“	Vorgesehen ist ein zweistufiges Schlichtungsverfahren. Nach Satz 1 kann bei jeglichen Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten das kreiskirchliche Jugendreferat um Schlichtung angerufen werden. Es handelt sich um ein rein kommunikatives Verfahren, in dem keine bindende Entscheidung getroffen wird. Nur wenn Rechte oder Pflichten verletzt wurden, kann nach Satz 2 der Kreissynodalvorstand nach Herstellung von Benehmen mit dem kreiskirchlichen Jugendreferat eine verbindliche Entscheidung treffen. Die Befugnis zu verbindlichen Entscheidungen ist auf die Verletzung von Rechten und Pflichten beschränkt, da ansonsten eine Beeinträchtigung der jugendverbandlichen Eigenständigkeit drohte.
§ 8 Gemeinsame Kinder- und Jugendvertretung „Eine gemeinsame kirchliche Kinder- und Jugendvertretung kann für mehrere Kirchengemeinden gebildet werden. ²Dabei ist zu klären, welcher Kirchengemeinde die Rolle der Trägerschaft zukommt. ³Die Vorschriften der § 3 bis § 7 gelten entsprechend.“	Kirchliche Arbeit mit jungen Menschen geschieht nicht selten über Gemeindegrenzen hinweg. Es gibt verstärkte Bemühungen um Regionalisierung. Eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung kann daher auch für mehrere Kirchengemeinden errichtet werden. Sie muss dann von allen Kirchengemeinden nach § 4 anerkannt werden, wodurch die wechselseitigen Rechte und Pflichten im Verhältnis zu allen Kirchengemeinden begründet werden.

Kirchengesetz über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz – KJVG) (Entwurf)	Begründung
	Die Trägerschaft und Geschäftsführung kann jedoch im Sinne der Klarheit der Rechtsverhältnisse nur bei einer der beteiligten Kirchengemeinden liegen. Dieses Kirchengesetz sieht bewusst kein formales Verfahren zur Herbeiführung dieser Klärung vor. Dieses wäre formalistischer, als es bei entsprechendem Verantwortungs- und Problembewusstsein in der Praxis notwendig ist.
§ 9 Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises	Die §§ 9 bis 12 regeln die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung im Kirchenkreis.
(1) Aufgabe des Kirchenkreises ist es, eine bestehende kirchliche Kinder- und Jugendvertretungen zu unterstützen. (2) Sofern eine solche noch nicht besteht, können die jungen Menschen im Kirchenkreis eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung bilden.² Der Kirchenkreis fördert die Bildung einer kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung, indem er das Zusammenreten einer Gründungsversammlung anstößt.³ Die Bildung kann insbesondere erfolgen, indem der Kreissynodalvorstand a) alle jungen Menschen im Kirchenkreis zu einer Gründungsversammlung einlädt oder b) alle Kinder- und Jugendvertretungen im Kirchenkreis einlädt, Vertreterinnen und Vertreter zu entsenden.	Die Vorschrift ist für den Kirchenkreis das inhaltliche Gegenstück zu § 3, auf dessen Begründung verwiesen wird.
§ 10 Aufgaben und Befugnisse der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung	
(1) Die kreiskirchliche Kinder- und Jugendvertretung hat folgende Aufgaben und Befugnisse: a) Vertretung der Interessen der jungen Menschen im Kirchenkreis, b) Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, c) Verfügung über die öffentlichen Mittel, die der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach § 12 Absatz 1 SBG VIII gewährt werden, d) Verfügung über die Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung vom Kirchenkreis oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden,	Die Vorschrift ist für den Kirchenkreis das inhaltliche Gegenstück zu § 5, auf dessen Begründung verwiesen wird. Die Interessenvertretung nach Buchstabe a) beschränkt sich nicht auf Interessen gegenüber dem Kirchenkreis, sondern umfasst auch Interessenvertretung gegen über Dritten (jugendpolitische Gremien usw.). Aus Buchstabe c) ergibt sich ein Entscheidungsrecht über die Einrichtung und Besetzung geförderter Stellen. Im praktisch häufig anzutreffenden Fall einer Mischfinanzierung haben alle Beteiligten ein Mitentscheidungsrecht.

Kirchengesetz über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz – KJVG) (Entwurf)	Begründung
e) Vorschlagsrecht für jungen Mitglieder in den Leitungsorganen des Kirchenkreises nach dem kirchlichen Recht, f) Anhörung bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit jungen Menschen, g) Anhörung bei der Konzeption des Kirchenkreises für die Arbeit mit jungen Menschen, h) Wahl von Delegierten für die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche und i) Entscheidung von Vertreterinnen und Vertretern in weitere Gremien (z. B. Jugendhilfeausschuss, Jugendring, etc.). j) Wahl von Menschen, die die Kassenführung prüfen.	
(2) Der Kreissynodalvorstand und die kreiskirchliche Kinder- und Jugendvertretung pflegen den wechselseitigen Kontakt. ² Der Kreissynodalvorstand setzt sich zu wesentlichen Fragen der Arbeit mit jungen Menschen ins Benehmen mit der Kinder- und Jugendvertretung. ³ Er ist verpflichtet, sich mit Stellungnahmen der Kinder- und Jugendvertretung zu befassen, Gelegenheit zur Stellungnahme in einer seiner Sitzungen zu geben und das Ergebnis seiner Beratung binnen drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme mitzuteilen und zu erläutern.	
(3) Der Kreissynodalvorstand kann der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen. Entscheidungsbefugnisse werden durch Satzung übertragen.	
§ 11 Schlichtung	
„Bei Streitigkeiten zwischen der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung und den Leitungsorganen des Kirchenkreises oder der Geschäftsführung, kann das Amt für Jugendarbeit zur Schlichtung angerufen werden. ² Kommt bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten keine Einigung zustande, entscheidet das Landeskirchenamt endgültig. ³ Es muss sich vorher mit dem Amt für Jugendarbeit ins Benehmen setzen.	Die Vorschrift ist für den Kirchenkreis das inhaltliche Gegenstück zu § 7, auf dessen Begründung verwiesen wird.
§ 12 Entsprechende Geltung	

Kirchengesetz über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz – KJVG) (Entwurf)	Begründung
Im Übrigen gelten für den Kirchenkreis die Vorschriften der § 3 Absatz 3 und 4, § 4 und § 6 entsprechend.	Da sich hier keine Änderungen zur Ebene der Kirchengemeinde ergeben, kann die entsprechende Geltung der genannten Vorschriften angeordnet werden.
§ 13 Bildung einer landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung „Aufgabe der Landeskirche ist es, eine bestehende kirchliche Kinder- und Jugendvertretung zu unterstützen.“² Sofern eine solche nicht besteht, können die jungen Menschen in der Landeskirche eine solche bilden.	Die §§ 13 bis 15 regeln die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung. Die Regelungen zur landeskirchlichen Ebene ermöglichen die Umsetzung der Ergebnisse eines Strukturprozesses der Evangelischen Jugend von Westfalen. Es ist beabsichtigt, dass eine Jugendversammlung mit einem geschäftsführenden Vorstand die Doppelstruktur von Jugendkammer und Jugendkonferenz bereinigt. Jugendversammlung und geschäftsführender Vorstand wären dann die Organe der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung. Praktische Hilfestellungen zur Bildung sind für die Ebene der Landeskirche entbehrlich, da diese nur einen Anwendungsfall hätten. Es hat sich bereits eine Jugendversammlung zusammengefunden, deren Beschlüsse sich die Jugendkammer zu eigen machte.
§ 14 Aufgaben und Befugnisse der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung (1) Die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung hat folgende Aufgaben und Befugnisse: a) Vertretung der Interessen der jungen Menschen in der Landeskirche, b) Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der Arbeit mit jungen Menschen, c) Verfügung über die öffentlichen Mittel, die der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach § 12 Absatz 1 SGB VIII gewährt werden, d) Verfügung über die Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung von der Landeskirche oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden, sowie Bewirtschaftung des kirchlichen Jugendplans, e) Vorschlagsrecht für junge Mitglieder in den Leitungsorganen der Landeskirche nach dem kirchlichen Recht,	Die Interessenvertretung nach Absatz 1 Buchstabe a) eröffnet ein umfassendes Mandat zum Auftreten gegenüber der Landeskirche, weiteren kirchlichen, staatlichen und öffentlichen Stellen und anderen Jugendverbänden. Die Verfügung über die Fördermittel wirkt sich auch auf Entscheidungen über die Errichtung, den Zchnitt und die Besetzung geförderter Personalstellen aus. Im praktisch häufigen Fall einer Mischfinanzierung haben alle Parteien ein Mitentscheidungsrecht, deren Gelder verwendet werden, d.h. sie müssen sich einigen. Sofern untypischerweise Stellen nur aus Fördermitteln finanziert werden, besteht ein Alleinentscheidungsrecht. Der Auftrag ist weniger weit gefasst als bei der Jugendkammer, die für „Ausrichtung und Förderung der gesamten Jugendarbeit im Gebiet der

Kirchengesetz über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz – KJVG) (Entwurf)	Begründung
f) Anhörung bei der Besetzung der Stelle der Landesjugendpfarrerin oder des Landesjugendpfarrers sowie der Geschäftsführung des Amtes für Jugendarbeit und h) Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in weitere Gremien.	Evangelischen Kirche von Westfalen“ (Art. 203 Abs. 2 Satz 2 KO) verantwortlich gewesen sein wird. Die Gewährleistung von Arbeit mit jungen Menschen ist nach § 1 in erster Linie die Verantwortung der kirchlichen Leitungsorgane, dies sind hier Landessynode, Kirchenleitung und Kollegium.
(2) ,Die Landessynode oder die Kirchenleitung können der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung weitere Aufgaben übertragen. „Die Landessynode kann die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung als ständigen Ausschuss der Landessynode benennen.	Mit dem ebenfalls vorliegenden neuen § 35 Abs. 13 Geschäftsordnung der Landessynode (GO LS) wird die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung zum ständigen Ausschuss der Landessynode ernannt. Auf die dortige Gesetzesbegründung wird verwiesen.
(3) ,Das Landeskirchenamt pflegt den Kontakt zur landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung und unterrichtet sie über Fragen mit Bedeutung für junge Menschen. „Es benennt dazu eine zuständige Person, die an den Sitzungen der Organe der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung mit zumindest beratender Stimme teilnehmen kann und dabei vertreten werden kann. „Die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung stellt dem Landeskirchenamt die Protokolle der Sitzungen ihrer Organe zur Verfügung.	Absatz 3 regelt die Verantwortlichkeit für die Zusammenarbeit mit der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung. Diese wird der Jugenddezernentin oder dem Jugenddezernenten im Landeskirchenamt obliegen.
§ 15	
Entsprechende Geltung	
(1) Für die Anerkennung der landeskirchlichen Kinder -und Jugendvertretung entsprechend § 4 ist die Kirchenleitung zuständig.	Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4.
(2) Das Amt für Jugendarbeit sorgt unter entsprechender Anwendung des § 6 für eine Erledigung der Geschäfte der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung.	Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6.
§ 16	
Schutz vor sexualisierter Gewalt	
„Alle in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Tätigen unterliegen dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AVO KGSSG) in ihren jeweils geltenden Fassungen. „Die Kinder- und Jugendvertretung untersteht insofern der kirchlichen Aufsicht.	Die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung befindet sich im Anwendungsbereich des kirchlichen Rechts zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die dort geregelten Anforderungen, etwa zu Tätigkeitsausschlüssen oder zu Schulungsanforderungen, gelten auch für die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung. Organmitglieder der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung unterfallen der Pflicht zur Teilnahme an Präventionsschulungen. Zur Teilnahme an den darüber hinausgehenden Schulungen für Mitglieder von Leitungsorganen dürften

Kirchengesetz über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz – KJVG) (Entwurf)	Begründung
	sie üblicherweise nicht verpflichtet sein, zumal jene Schulungen für Minderjährige nicht altersangemessen sind. Allenfalls bei einer mit sehr weitreichenden Befugnissen ausgestatteten kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung kann sich eine andere Betrachtungsweise ergeben. Die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung untersteht in diesem Bereich kirchlicher Aufsicht, womit etwa kirchenaufsichtliche Weisungsrechte im Interventionsfall möglich sind.
§ 17 Zusammenarbeit mit selbstständigen Jugendverbänden „Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche können mit selbstständigen Jugendverbänden, die evangelische Arbeit mit jungen Menschen im Sinne der kirchlichen Ordnung durchführen, zusammenarbeiten oder bestimmte Aufgaben der Arbeit mit jungen Menschen durch sie durchführen lassen. ²Sie schließen dazu Vereinbarungen mit den selbstständigen Jugendverbänden. ³Die Geltung des kirchlichen Rechts zum Schutz vor sexualisierter Gewalt oder eines entsprechenden Schutzstandards muss gewährleistet sein.“	Gemeint sind Jugendverbände mit rechtlicher Selbstständigkeit, dies sind momentan der CVJM, der VCP und EC. Diese können durch die kirchlichen Körperschaften gefördert werden, ohne dass es hierzu einer rechtlichen Regelung bedarf. Darüber hinaus sind Formen der Zusammenarbeit möglich, beispielsweise indem bestimmte Aufgaben durch den Kooperationspartner wahrgenommen werden. In der Praxis finden sich Kooperationen, die in unterschiedlichem Maß von Vereinbarungen unterlegt sind. Eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit, etwa über Gegenstände, Verantwortlichkeiten, Abstimmungswege und Kostentragungen wird nun zur Pflicht. Besonders bedeutsam ist dies für den sensiblen Bereich des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung. Bei Kooperationen besteht oft die praktische Schwierigkeit, die jeweiligen Verantwortungsbereiche voneinander zu trennen. Für Betroffene sexualisierter Gewalt kann sich die Schwierigkeit ergeben, dass sie nicht wissen, wohin sie sich wenden können. Die Vereinbarung muss hierüber Klarheit herstellen.
§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation Dieses Gesetz tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (geltende Fassung)	Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Entwurf)	Begründung
Art. 203 Kirchenordnung (1) ₁ Das Presbyterium ist für den Dienst an der konfirmierten Jugend verantwortlich. ₂ Die Jugendarbeit der Gemeinde geschieht in Verbindung mit den bestehenden Jugendwerken. ₃ Das Presbyterium stellt die notwendigen Räume und Mittel zur Verfügung. ₄ Wo es notwendig ist, sorgt es für die Anstellung haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ₅ Der Dienst der Gemeinde an der Jugend erfolgt durch Jugendgottesdienste und den evangelischen Religionsunterricht in den Schulen sowie durch offene Angebote. ₆ Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass sich die Jugend in jugendgemäßen Gruppen unter Gottes Wort sammeln kann. ₇ Die Jugend soll sich durch rege Mitarbeit am Leben der Gemeinde beteiligen und mit ihr in lebendiger und ständiger Verbindung bleiben.	Art. 203 Kirchenordnung [unverändert]	Die Formulierung, das Presbyterium sei für den Dienst an der konfirmierten Jugend verantwortlich, ist veraltet. Die Norm soll im Zuge der Revision der Kirchenordnung neu gefasst werden.
(2) Die evangelischen Jugendwerke sind in der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen zusammengefasst. ₂ Sie ist für die Ausrichtung und Förderung der gesamten Jugendarbeit im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen verantwortlich. ₃ Die Jugendkammer steht unter der Leitung der Landesjugendpfarrerinnen oder des Landesjugendpfarrers. ₄ Innerhalb des Kirchenkreises ist die Kreisjugendpfarrerin oder der Kreisjugendpfarrer für die Durchführung und Zusammenfassung der Jugendarbeit verantwortlich.	[aufgehoben]	Die Jugendkammer soll durch die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung abgelöst werden. Für diese bedarf es keiner verfassungsrechtliche Anknüpfung. Auch die Bestimmung in Satz 4 ist überholt, da Kreisjugendpfarrpersonen nicht mehr notwendig vorausgesetzt werden.

Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (Geschäftsordnung Landessynode – GOLS) (geltende Fassung)	Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (Geschäftsordnung Landessynode – GOLS) (Entwurf)	Begründung
§ 35 Ständige Ausschüsse (1) ,Die Landessynode kann gemäß Artikel 140 Absatz 1 Kirchenordnung zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse bestellen, deren Vorsitz sie bestimmt. 2 In diese Ausschüsse sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie und andere sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. 3 Dabei sind Frauen und Männer möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen. (2) ,Für die Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses macht die Kirchenleitung der Landessynode einen Vorschlag. 2 Für die Zusammensetzung der weiteren Ausschüsse macht die Kirchenleitung der Landessynode im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss Vorschläge. (3) ,Die Ausschüsse sollen nicht mehr als 20 Mitglieder haben. 2 Die Mitglieder der Kirchenleitung, die dem Ausschuss nicht angehören, können gemäß Artikel 140 Absatz 1 Satz 3 Kirchenordnung an den Sitzungen teilnehmen. (4) ,In den Ständigen Nominierungsausschuss gemäß Artikel 140 Absatz 2 Kirchenordnung beruft die Landessynode während ihrer ersten ordentlichen Tagung 18 Mitglieder; dabei sollen 14 Mitglieder aus ihrer Mitte kommen. 2 Mindestens die Hälfte der von	§ 35 Ständige Ausschüsse [unverändert]	

Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (Geschäftsordnung Landessynode – GOLS) (geltende Fassung)	Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (Geschäftsordnung Landessynode – GOLS) (Entwurf)	Begründung
der Landessynode berufenen Mitglieder darf weder ordiniert sein noch entgeltlich im kirchlichen Dienst stehen. ³Bei der Bildung des Ausschusses soll dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen Rechnung getragen werden. ⁴Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuss. ⁵Der Präses oder dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sie oder er kann im Einzelfall die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beteiligen. ⁶Personen, die selbst zur Wahl stehen, haben sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, müssen aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden; die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen. ⁷Bei der Vorbereitung der Wahl der oder des Präses können der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen je ein beratendes Mitglied entsenden. (5) Jeder Ausschuss soll möglichst bald durch Wahl aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitz regeln. (6) Die bestehenden ständigen Ausschüsse nehmen bis zum Schluss der ersten Synodaltagung der neu gebildeten Landessynode ihre Aufgaben wahr, unbeschadet der Bestellung neuer ständiger Ausschüsse durch die Landessynode.		

Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (Geschäftsordnung Landessynode – GOLS) (geltende Fassung)	Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (Geschäftsordnung Landessynode – GOLS) (Entwurf)	Begründung
(7), Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich. ²Die Ausschüsse werden von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden einberufen. ³Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ⁴Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden. ⁵Die Ausschüsse und Unterausschüsse sind auch dann einberufen, wenn sich die Mitglieder zu einer Telefon- oder Videokonferenz zusammenfinden. (7a) „Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. ²Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. ³Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen. (8), Falls die für das Sachgebiet zuständigen Mitglieder des Landeskirchenamtes nicht dem Ausschuss angehören, sollen sie in den Fragen ihres Arbeitsgebietes zu den Sitzungen des Ausschusses hinzugezogen werden. ²Als Schriftführerin oder Schriftführer kann die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter des Landeskirchenamtes hinzugezogen werden. (9), Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Namen der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält. ²Diese ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und der Schriftführerin		

Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (Geschäftsordnung Landessynode – GOLS) (geltende Fassung)	Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (Geschäftsordnung Landessynode – GOLS) (Entwurf)	Begründung
oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.³ Die Mitglieder des Ausschusses erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.⁴ Einwendungen sind in der nächsten Sitzung vorzubringen.⁵ Die Mitglieder der Kirchenleitung und die Vorsitzenden der anderen ständigen Ausschüsse können auf Verlangen Ausfertigungen erhalten.^(10) Die Ausschüsse beraten die Gegenstände, mit deren Behandlung sie von der Landessynode oder der Kirchenleitung beauftragt werden, sowie weitere Fragen, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören und für deren Behandlung die Landessynode zuständig ist.² Die Arbeitsergebnisse teilen sie der Kirchenleitung oder über die Kirchenleitung der Landessynode mit. (11) Die Ausschüsse können die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen oder Vertreter zu Beratungen bestimmter Gegenstände in eine Ausschusssitzung zu entsenden.² Sie können ferner die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen oder Vertreter der Ausschüsse zu hören. (12) Die Präses oder der Präses bittet die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse einmal während der Amtsperiode der Landessynode um einen Bericht in Textform für die Landessynode.² Sie oder er gibt ihnen während der Landessynode Gelegenheit zu einem mündlichen Bericht.³ Die Kirchenleitung kann Mitglieder der ständigen Ausschüsse, die nicht Mitglieder der Landessynode sind, zu den entsprechenden Beratungen der Landessynode einladen.		

Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (Geschäftsordnung Landessynode – GOLS) (geltende Fassung)	Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (Geschäftsordnung Landessynode – GOLS) (Entwurf)	Begründung
	(13) „Die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung ist ein ständiger Ausschuss der Landessynode.“² Sie hat den Auftrag, die Landessynode in Fragen mit Bedeutung für junge Menschen zu beraten.³ Ihre Bildung und Arbeitsweise richten sich nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes.	Die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung hat den Status eines Ständigen Ausschusses der Landessynode. Auftrag und Mandat sind es, die Landessynode in Fragen zu beraten, die für junge Menschen von Bedeutung sind. Welche dies sind, kann sich aus zweierlei Perspektive klären. Erstens kann die Landessynode sich mit Themen an die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung wenden, die sie für relevant hält. Zweitens kann die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung sich aus eigener Initiative mit für sie relevanten Themen befassen. Beratung meint insbesondere die Abgabe von Stellungnahmen. Umfasst ist auch eine Antragsbefugnis auf der Landessynode. Für einen ausreichenden Informationsfluss sorgt nach § 14 Abs. 3 Kinder- und Jugendvertretungsgesetz die zuständige Person im Landeskirchenamt. Die Vorschrift stellt klar, dass die übrigen Regelungen des § 35 GO LS auf die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung keine Anwendung finden. Ihre Bildung und Arbeitsweise richten sich nach dem Kinder- und Jugendvertretungsgesetz, das die u.a. die Geschäftsordnungsautonomie sicherstellt.